

grundsätzlich zwischen freigelassenen *cives Romani*, *Latini* und *dediticii* unterschieden wurde, die Nachfahren von *cives Romani liberti* (die größte Gruppe) jedoch als *Romani* im Vollsinn galten.

R. S.

Ennio CORTESE, *Lanfranco di Pavia e la riscoperta del Digesto*, *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 25 (2014) S. 9–24, interpretiert eine Stelle bei dem normannischen Chronisten Robert von Torigni († 1186). Gemeinsam mit dem 1089 verstorbenen Theologen und Erzbischof von Canterbury Lanfrank von Bec hat danach dessen *socius* Guarnerius in Bologna eine Digesten-Hs. entdeckt. Dies sei nicht, wie bisher angenommen, der damals noch gar nicht geborene Irnerius († um 1130), der als Begründer der Bologneser Glossatorschule gilt, sondern ein anderer Jurist namens Gualcausa.

K. B.

Jan ZELENKA, *Beneficium et feudum. Podoba a proměny lenního institutu* [Gestalt und Wandlungen des Lehnswesens] Praha 2016, *Historický ústav*, 228 S., ISBN 978-80-7286-264-1, CZK 364. – Gleich in der Einleitung deklariert der Vf. seine Absicht, die Möglichkeiten zu zeigen, welche für die Situation im přemyslidischen Herrschaftsgebiet der Vergleich mit ausländischen Bereichen bietet. Die tschechische Geschichtsforschung berufe sich auf das westeuropäische Lehensinstitut wie auf eine Art Referenzrahmen, welcher entweder zur Betonung der Eigenart der böhmischen Entwicklung oder im Gegenteil zur Beglaubigung seiner Verwandtschaft mit der Entwicklung im Reich diene. Im ersten Teil widmet sich der Vf. dem sächsischen Quellengut, v. a. den Urkunden und ihrer Terminologie, und zwar mit dem Ziel, „das Bild des Lehensinstituts anhand der Reichsquellen herzustellen“ und dieses konsequent zum Vergleich mit den inländischen, d. h. böhmischen Verhältnissen auszuwerten. Anhand der Urkundenterminologie aus dem sächsischen Milieu kommt er zu dem Schluss, dass *ius beneficiale/feudale* nicht primär als Recht der wehrhaften Vasallen, sondern vielmehr als Art der Verleihung von Grundbesitz an den Adel aller Grade zu deuten ist. Im zweiten Teil wendet er sich den Verhältnissen in Böhmen zu, wobei er, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Ebene der Quelleninterpretation verlässt und im Gegenteil die Anschauungen älterer wie auch jüngerer Historiker referiert (Jireček, Lippert, Vaníček, Novotný, Weizsäcker, Graus, Nový, Třeštík, Jan). Er kommt dabei zu der wenig überraschenden Erkenntnis, dass die Ergebnisse aus dem sächsischen Milieu mit der Situation in Böhmen kaum zu vergleichen sind. Zweifelsohne wertvoll ist seine Bemerkung, dass in den Quellen des 13. Jh. das Verleihen nach Lehensrecht manchmal als Äquivalent für die Emphyteuse betrachtet wurde. Für das Verständnis des Begriffes *beneficium* und seiner Bedeutung im Zeitalter der přemyslidischen Herzöge bringt er aber im Grunde nichts Neues. Als wenig überzeugend ist die Meinung des Vf. zu werten, dass der Begriff *hereditates* in den sogenannten Statuten des Konrad Otto (proklamiert zu 1189, erstmals schriftlich fixiert 1222) nicht unbedingt etwas über die Erbllichkeit des Grundbesitzes aussagen müsse, obwohl, wie er selbst ausführt, in den Quellen mit diesem Begriff meistens solche Güter bezeichnet werden, die von Generation zu Generation übergeben werden (S. 167); zudem meint er